

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme der Gemeinde Tholey

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 i.d.F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes Nr. 1949 zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 800) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tholey vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Tholey betreibt auf dem Grundstück Gemarkung Hasborn-Dautweiler Flur 20, Flurstücke 45/1, 43/3 und 43/4, Römerstraße, 66636 Tholey, Hasborn-Dautweiler, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierfähiger Materialien gemäß § 2.

(3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Tholey und der Lebacher Stadtteile Steinbach und Dörsdorf anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinde Tholey und der Lebacher Stadtteile Steinbach und Dörsdorf zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Gemeinde Tholey sowie aus den Lebacher Stadtteilen Steinbach und Dörsdorf gemäß und für die Dauer der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Lebacher Abfallzweckverband. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.

(4) Bei Nutzung der Grüngutannahmestelle ist vom Anlieferer bzw. Nutzer auf Verlangen ein Herkunftsnachweis des Grünguts vorzulegen.

§ 2

Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 20 02 01) wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen

(privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Sie fallen in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

(2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) störfstoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut (Küchenabfälle und Speisereste) enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau (außer wenn aus privaten Haushaltungen),
- f) Altholz, auch unbehandelt,
- g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe.
- h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- i) Obst- und Gemüseabfälle,
- j) Speisereste,
- k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), oder wegen Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).

(3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.

(4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden. Es besteht ein striktes Rauchverbot auf dem Gebiet der Annahmestelle.

(5) Die Gemeinde kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Öffnungszeiten jahreszeitlich bedingt festzusetzen.

(2) Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Im Monat März:

Samstags: von 08:00 - 14:00 Uhr

Dienstags: von 16:00 - 18:00 Uhr

Freitags: von 16:00 - 18:00 Uhr

In den Monaten April bis einschließlich September:

Samstags: von 08:00 – 14:00 Uhr

Dienstags: von 17:00 – 19:00 Uhr

Freitags: von 17:00 – 19:00 Uhr

Im Monat Oktober

Samstags: von 08:00 – 14:00 Uhr

Dienstags: von 16:00 – 18:00 Uhr

Freitags: von 16:00 – 18:00 Uhr

Im Monat November

Samstags: von 08:00 – 14:00 Uhr

Dienstags: von 15:00 – 17:00 Uhr

Freitags: von 15:00 – 17:00 Uhr

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Öffnungszeiten im Einzelfall aus betriebsbedingten Gründen anzupassen. Änderungen der Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Annahmestelle untersagt.

§ 4

Anlieferungs- und Abladebetrieb

(1) Soweit sich aus der Betriebsordnung der einzelnen Annahmestelle nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Benutzung der jeweiligen Anlage.

(2) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Betriebspersonal und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.

(3) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.

(4) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.

(5) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

(6) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

(7) Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grünguts führen.

(8) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grünguts haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.

(9) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(10) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.

(11) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.

(12) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

(13) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

(14) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht bestiegen werden.

(15) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(16) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(17) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

(18) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6

Eigentumsübergang

(1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.

(3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Gemeinde angenommen worden ist. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

(3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.

(4) Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(5) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:

Mengeneinheit	Gebühr
bis 140 Liter (ca. 2 Säcke)	1,50 €
Kofferraum (bis ca. 375 Liter)	3,50 €
PKW-Kombi (bis ca. 625 Liter)	4,50 €
Anhänger, Pritsche pro 1.000 Liter (1 m ³)	6,00 €
Jeder weitere m ³ (1.000 Liter)	6,00 €

§ 8

Zu widerhandlung

(1) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Tholey, den 13.12.2019



Hermann Josef Schmidt

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.